

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>07. FA FB / 23.06.2022 / 12:30 – 14:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – DRS 21 Kapitalflussrechnung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Ausweis von erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>07_06_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
07_06	07_06_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_CN	Cover Note
07_06a	07_06a_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_HFA 1_1984	IDW Stellungnahme HFA 1/1984: Bilanzierungsfragen bei Zuwendungen, dargestellt am Beispiel finanzieller Zuwendungen der öffentlichen Hand <b>Unterlage nicht öffentlich</b>
07_06b	07_06b_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_HFA 2_1996	IDW Stellungnahme HFA 2/1996 i.d.F. 2013: Zur Bilanzierung privater Zuschüsse <b>Unterlage nicht öffentlich</b>
07_06c	07_06c_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_HGB-FA	Sitzungsunterlage der 53. Sitzung des HGB FA
07_06d	07_06d_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_DRS 21	DRS 21 – <b>Unterlage nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 14.06.2022.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist die inhaltliche Erörterung

- des Ausweises von Einzahlungen (Auszahlungen) aus erhaltenen (gewährten) Zuwendungen/Zuschüssen (siehe hierzu unter Punkt 4) und

- der Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds (siehe hierzu unter Punkt 5)

in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21.

- 3 Die Erörterungen des FA dienen der Vorbereitung einer Änderung an DRS 21.
- 4 Die vorliegende Sitzungsunterlage **07\_06** enthält zu den beiden o.g. Themen mehrere Fragen an den FA FB, die im Einzelnen in der Sitzung erörtert werden sollen.

### **3 Stand des Projekts**

- 5 Die Geschäftsstelle des DRSC hatte im Januar 2022 eine Anfrage zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 erhalten (vgl. frühere Unterlage **05\_03a**).
- 6 Gegenstand der Anfrage war der Ausweis von laufenden Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand in der Kapitalflussrechnung eines kommunalen Unternehmens. Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen sind nach DRS 21 Tz. 49 im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Dabei unterscheidet DRS 21 nicht zwischen laufenden Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen und Investitionszuschüssen.
- 7 Nach Auffassung des Anfragenden wäre es jedoch naheliegender, laufende Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüsse im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen.
- 8 Der FA FB erörterte in seiner 5. Sitzung im April 2022 die betreffende Fragestellung. Nach Ansicht des FA FB sei die Regelung in DRS 21 zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen nicht überzeugend.
- 9 Kern der Überlegungen des FA FB bildeten dabei die folgenden Erkenntnisse:
  - Es sei nicht nachvollziehbar, dass DRS 21 für nicht rückzahlbare Zuwendungen/Zuschüsse einen Ausweis im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit vorschreibt, bei denen ein Finanzierungscharakter nicht unmittelbar erkennbar ist.
  - Die prinzipienorientierten Regeln in DRS 21 seien zu begrüßen; insofern sei nicht nachvollziehbar, dass DRS 21 von dieser Prinzipienorientierung durch eine Einzelfallregelung zum Ausweis von Ein- und Auszahlungen aus erhaltenen bzw. gewährten Zuwendungen und Zuschüssen abweiche.
  - Angesichts der Definition der Tätigkeitsbereiche in DRS 21.9 würde die Regelung in DRS 21.49 überraschen, da – in Anbetracht der Definition der Finanzierungstätigkeit – ein Finanzierungscharakter nur in Bezug auf (unbedingt) rückzahlbare Zuwendungen gegeben sei.

- Die Argumentation, dass im Falle eines Investitionszuschusses bilanziell ggf. ein passivischer Abgrenzungsposten (Sonderposten) gebildet würde, sei für die Begründung eines Ausweises im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nicht nachvollziehbar.
  - In der Praxis hat sich die Regelung in DRS 21.49 insb. im Zusammenhang mit den (nicht rückzahlbaren) staatlichen Corona-Finanzhilfen als fragwürdig erwiesen. In der Kommentarliteratur wird z.T. bereits die Ausfassung vertreten, dass erhaltene Zuwendungen, die keinen Finanzierungscharakter aufweisen, im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen sind (vgl. *Störk/Rimmelspacher*, in: *BeBiKo*, 13. Aufl. 2022, Kommentar zu § 297 HGB, Rn. 64).
- 10 Der FA FB beschloss daher, ein Projekt zur Überarbeitung von DRS 21 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Im Rahmen des Projekts soll der Ausweis von Einzahlungen (Auszahlungen) aus erhaltenen (gewährten) Zuwendungen/Zuschüssen neu geregelt und somit sowohl der Ausweis aus Sicht des Zuschussempfängers als auch des Zuschussgebers adressiert werden. Ferner sollen sowohl private als auch öffentliche Zuwendungen beleuchtet werden.
- 11 Im Rahmen dieses Projekts sei ferner anzuregen, die Überlegungen des HGB-FA zur Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach DRS 21 *Kapitalflussrechnung* mit in den Standardtext aufzunehmen.
- 12 Der HGB-FA hatte sich in seiner 53. Sitzung mit dieser Frage befasst. Die Ergebnisse dieser nicht-öffentlichen Befassung sind bislang lediglich als Sitzungsprotokoll auf der DRSC-Website ([https://www.drsc.de/app/uploads/2021/05/20\\_Gem\\_101\\_IFRS\\_53\\_HGB\\_EB-2.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2021/05/20_Gem_101_IFRS_53_HGB_EB-2.pdf)) verfügbar, jedoch nicht in DRS 21 eingeflossen.

## 4 Ausweis von Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung

### 4.1 Ausweis beim Zuwendungsempfänger

#### 4.1.1 Unbedingt rückzahlbare Zuwendungen

- 13 Entsprechend den bisherigen Erörterungen des FA FB könnte eine Neu-Regelung in DRS 21 darauf abstellen, ob eine erhaltene Zuwendung rückzahlbar (bzw. nicht rückzahlbar) ist.
- 14 Nach **Art der Rückzahlungsverpflichtung** lassen sich Zuwendungen/Zuschüsse wie folgt unterscheiden:

Art der Rückzahlungsverpflichtung	Beispiele	Ansatz einer Verbindlichkeit (Rückzahlungsverpflichtung)
<b>Unbedingt rückzahlbare Zuwendungen</b>	zinsgünstige oder zinslose Darlehen, die mit einer bestimmten Zweckbindung vergeben werden.	Ansatz einer Verbindlichkeit bei Zufluss der Zuwendung

<p><b>Nicht rückzahlbare Zuwendungen</b></p>	<p>Corona-Finanzhilfen (sog. November- und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen I - III)</p> <p>Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand (je nach Ausgestaltung)</p>	<p>Kein Ansatz einer Verbindlichkeit<sup>1)</sup></p>
<p><b>Bedingt rückzahlbare Zuwendungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufschiebend bedingte Rückzahlungsverpflichtungen</li> <li>• auflösend bedingte Rückzahlungsverpflichtungen</li> </ul>	<p>Entwicklungskostenzuschüsse, die bei Erreichen bestimmter Umsatzzielgrößen innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Abschluss des Entwicklungsprozesses und Marktreife des Produkts zurückzuzahlen sind.</p>	<p>Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht erst mit Eintreten der Bedingung in der Zukunft.</p>
	<p>Lohnkostenzuschüsse für die Einstellung eines zuvor arbeitslosen Schwerbehinderten, die nicht zurückzuzahlen sind, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens ein Jahr über den Förderungszeitraum hinaus aufrechterhalten wird.</p>	<p>Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht bereits im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung, entfällt aber bei Eintritt des künftigen Ereignisses.</p>

<sup>1)</sup> Die Zuwendungsbedingungen enthalten zwar häufig eine allgemeine Rückzahlungsklausel, die den Zuwendungsempfänger bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Mittel zur Rückzahlung verpflichtet. Solche Rückzahlungsklauseln führen jedoch nicht unmittelbar zum Ansatz einer Rückzahlungsverpflichtung, da die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung im Einflussbereich des Zuwendungsempfängers liegt.

15 DRS 21, Tz. 9 definiert „Finanzierungstätigkeit“ wie folgt:

„*Finanzierungstätigkeit:* Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung.“

16 Finanzschulden sind in DRS 21, Tz. 9 wie folgt definiert:

„*Finanzschulden:* Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit.“

17 Entsprechend der Definition der Finanzierungstätigkeit sollten Einzahlungen aus erhaltenen bzw. die Rückzahlung von **unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen** im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden, da diese unmittelbar bei Zufluss zum Ansatz einer Verbindlichkeit führen (und sich damit auf die Höhe der Finanzschulden auswirken).

18 DRS 21, Tz. 49 könnte daher wie folgt geändert werden (Änderungsvorschläge sind durch Unterstreichung hervorgehoben):

„Einzahlungen aus erhaltenen rückzahlbaren Zuschüssen/Zuwendungen sowie Auszahlungen zur Rückzahlung von rückzahlbaren Zuschüssen/Zuwendungen sind ebenfalls dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.“

19 **Bedingt rückzahlbare Zuwendungen/Zuschüsse:**

- werden hingegen nicht als Verbindlichkeit passiviert, solange die Bedingung nicht eingetreten oder absehbar ist (aufschiebend bedingte Rückzahlungsverpflichtung) bzw.
- führen zum Ansatz einer Verbindlichkeit, solange die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist (auflösend bedingte Rückzahlungsverpflichtung).

20 Die Zwecksetzung solcher Bedingungen besteht i.d.R. darin, dass:

- der Zuwendungsgeber sich an den Risiken des geförderten Projekts beteiligt (z.B., indem die Rückzahlung an den Projekterfolg oder bestimmte Umsatz- oder Ergebnisziele geknüpft ist),
- eine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall vereinbart wird, dass das mit der Förderung angestrebte Ziel nicht erreicht wird.

21 Ein Finanzierungscharakter liegt daher bei bedingt rückzahlbaren Zuwendungen/Zuschüsse nicht unmittelbar vor. Einzahlungen aus erhaltenen bedingt rückzahlbaren Zuwendungen/Zuschüssen sollten daher nicht im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

22 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Stimmt der FA FB dem Vorschlag in Tz. 17-18 zu, dass Einzahlungen aus erhaltenen sowie die Rückzahlung von unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen / Zuschüssen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sein sollten?
- Stimmt der FA FB der Schlussfolgerung in Tz. 21 zu, dass bei bedingt rückzahlbaren Zuwendungen/Zuschüssen ein Finanzierungscharakter nicht unmittelbar vorliegt und Einzahlungen aus erhaltenen bedingt rückzahlbaren Zuwendungen/Zuschüssen nicht im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden sollten?

#### 4.1.2 **Bedingt rückzahlbare Zuwendungen und nicht rückzahlbare Zuwendungen**

23 Zusätzlich zur Unterscheidung nach der Art der Rückzahlungsverpflichtung können Zuwendungen und Zuschüsse im Hinblick auf die **Art der geförderten Kosten** unterschieden werden in:

- Investitionsbezogene Zuschüsse (**Investitionszuschuss**): Hiermit wird die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gefördert.
- Nicht investitionsbezogene Zuschüsse (**Aufwands- / Ertragszuschuss**): Hier werden bestimmte laufende Aufwendungen des Zuwendungsempfängers gefördert.

24 Beispiele hierfür sind:

Art der geförderten Kosten	Private Zuwendungen / Zuschüsse	Öffentliche Zuwendungen / Zuschüsse
<b>Investitionszuschuss</b>	Werkzeugkostenzuschüsse – Ein Unternehmen (z.B. Automobilzulieferer) erhält von seinem Kunden Zuschüsse zu den Herstellungskosten für Werkzeuge, die das Unternehmen im Rahmen der Produktion für diesen Kunden einsetzt. Im Gegenzug sind Preisrabatte auf die künftig zu beziehenden Serienteile vereinbart.	Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie – Zuschüsse für Investitionen zur Unterstützung der anstehenden Transformation, insbesondere in neue Produktionsanlagen, in Industrie 4.0-fähige Infrastruktur, in Investitionen für ökologische Nachhaltigkeit  Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschüsse für Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung sowie Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen
<b>Aufwands- / Ertragszuschuss</b>	Verlorene Baukostenzuschüsse eines Mieters an den Vermieter zur Beteiligung des Mieters an den Kosten der Herstellung des Gebäudes.  Baukostenzuschüsse eines Anschlussunternehmens an Strom-, Gas-, Wasser- und Wärme-Versorgungsunternehmen	Forschungszulagen gem. Forschungszulagengesetz (FZulG) vom 19.12.2019 zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gefördert: angefallene F&E-Aufwendungen, wie z.B. Lohnkosten).  Corona-Finanzhilfen (s.o.)  Eingliederungszuschuss zur dauerhaften Einstellung eines Schwerbehinderten (s.o.)

#### 4.1.2.1 Öffentliche Zuwendungen/Zuschüsse

- 25 Bei **Investitionszuschüssen** dient der Zuschuss nicht der Gegenleistung für die Überlassung des Gebrauchs oder der Nutzung eines Vermögensgegenstands; vielmehr besteht das Interesse des Zuwendungsgebers regelmäßig darin, dass bestimmte Investitionen vorgenommen und die

bezuschussten Vermögensgegenstände während einer bestimmten Zeit für den geförderten Zweck vorgehalten und eingesetzt werden.

26 In der Fachliteratur wird im Hinblick auf die Kürzung der Anschaffungskosten um erhaltene Investitionszuschüsse Folgendes diskutiert:

- Für eine Kürzung der Anschaffungskosten um eine im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung eines Vermögensgegenstands gewährte Zuwendung wird angeführt, dass es dem Prinzip der Maßgeblichkeit der Gegenleistung entspricht, nur den um die Zuwendung reduzierten Betrag als AHK anzusetzen, denn nur diesen wendet das Unternehmen zur Erlangung des Vermögensgegenstands auf (vgl. *Radde/Hanke*, in Beck HdR, B 211 Immaterielle Vermögensgegenstände, Stand nach der 64. EL Januar 2021, Rn. 136).
- Gegen eine Kürzung wird vorgebracht, dass dem Zuwendungsempfänger mit dem Investitionszuschuss zwar Finanzierungsmittel zugeführt werden, die Bestimmung der Anschaffungskosten aber grundsätzlich losgelöst von der Herkunft der Finanzierungsmittel erfolgt (vgl. *Schubert/Hutzler*, in: BeBiKo, 13. Aufl. 2022, Kommentar zu § 255 HGB, Rn. 117).
- Hingegen erfordert die Gewährung öffentlich-rechtlicher Zuschüsse regelmäßig, dass bestimmte gesetzliche oder in den Förderungsbedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. die Durchführung bestimmter Investitionen). Damit wird der Geldmittelzufluss aus der Sicht des Empfängers objektbezogen. Dies rechtfertigt die Kürzung der Anschaffungskosten um den Zuschuss (vgl. *Schubert/Hutzler*, in: BeBiKo, 13. Aufl. 2022, Kommentar zu § 255 HGB, Rn. 117).

27 In analoger Weise stellt sich die Frage, ob Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden sollten.

28 DRS 21, Tz. 9 definiert „Investitionstätigkeit“ wie folgt:

„*Investitionstätigkeit*: Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind.“

29 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Sollten Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden?
- Wie sollten nach Ansicht des FA FB ggf. erforderlich werdende Rückzahlungen von Investitionszuwendungen und -zuschüssen in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden?



- 30 **Aufwandszuschüsse** werden geleistet, um laufende Aufwendungen des Unternehmens, z.B. aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen zu mindern (z. B. zur Förderung der Forschung & Entwicklung oder der Einstellung von Mitarbeitern). Sie sollen dazu führen, dass bestimmte Aufwendungen des Unternehmens (Sachaufwendungen, Löhne und Gehälter, etc.) nicht zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen. Den gleichen Effekt erzielen **Ertragszuschüsse**, die häufig gewährt werden, um Ertragsausfälle zu kompensieren (z. B. durch Abwrackprämien oder Betriebsstilllegungsprämien) (vgl. *Winnefeld*, Bilanz-Handbuch, 5. Aufl. 2015, M201-M202).
- 31 Vereinnahmte Aufwands- und Ertragszuschüsse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung periodengerecht als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst (bzw. können offen von den betreffenden Aufwendungen abgesetzt werden). Vgl. IDW HFA 1/1984, 2. d2).
- 32 Gem. den bisherigen Erörterungen in der 5. Sitzung des FA FB ist ein Finanzierungscharakter bei laufenden Aufwands- und Ertragszuschüssen nicht erkennbar, sodass Einzahlungen aus erhaltenen Aufwands- bzw. Ertragszuschüssen nicht im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden sollten.
- 33 Nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs scheidet ebenfalls ein Ausweis im Cashflow aus der Investitionstätigkeit aus, da – anders als bei Investitionszuschüssen – aus der Zweckbestimmung der Zuwendung bzw. des Zuschusses keine Einzelzurechenbarkeit zu einer bestimmten Investition gegeben ist.
- 34 Daher wären Aufwands- und Ertragszuschüsse im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen.
- 35 DRS 21, Tz. 9 definiert „*Laufende Geschäftstätigkeit*“ wie folgt:

„*Laufende Geschäftstätigkeit*: Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.“

- 36 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Stimmt der FA FB dem Vorschlag zu, dass Einzahlungen aus erhaltenen Aufwands- und Ertragszuschüssen der öffentlichen Hand im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen sein sollten?
- Wie sollten nach Ansicht des FA FB ggf. erforderlich werdende Rückzahlungen von Aufwands- und Ertragszuschüssen in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden?





#### 4.1.2.2 Private Zuwendungen/Zuschüsse

- 37 Private Zuwendungen, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung unter fremden Dritten gewährt werden, beruhen – im Gegensatz zu Zuwendungen der öffentlichen Hand – grundsätzlich auf einem ökonomischen Austauschverhältnis. In diesem Fall sind Leistung und Gegenleistung unter kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen, sodass die Leistung des Zuwendungsgebers und die gesamte Gegenleistung des Zuwendungsempfängers sich ausgeglichen gegenüberstehen (vgl. IDW, HFA 2/1996 i.d.F. 2013).
- 38 Nur in Ausnahmefällen begründet eine Zuschussgewährung keine Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers (z.B. bei Sanierungszuschüssen, Zuschüssen eines Gesellschafters aufgrund seiner Gesellschafterstellung).
- 39 **Anhang 1** enthält eine Übersicht zur Systematisierung von privaten Zuwendungen/Zuschüssen einschließlich der jeweiligen bilanziellen Abbildung aus Sicht des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers (vgl. IDW HFA 2/1996 i.d.F. 2013).
- 40 Ist ein **privater Zuschuss** an eine **Gegenleistung des Zuwendungsempfängers** geknüpft, so kommt nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs aufgrund des Zusammenhangs zu einem ökonomischen Austauschverhältnis ein Ausweis im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob der erhaltene Zuschuss als Investitionszuschuss oder als Aufwands- und Ertragszuschuss ausgestaltet ist.
- 41 (Unbedingt) rückzahlbare, private Zuwendungen sollten hingegen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden, da aufgrund der Rückzahlbarkeit eine Darlehensverbindlichkeit entsteht (siehe oben, unter 4.1.1).
- 42 Ebenfalls im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit sollten Zuschüsse ohne Gegenleistungsverpflichtung von Gesellschaftern ausgewiesen werden, da diese das Eigenkapital des Zuwendungsempfängers mehren.
- 43 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Stimmt der FA FB dem Vorschlag in Tz. 40 zu, dass erhaltene Einzahlungen aus privaten Zuschüssen und Zuwendungen (mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers) regelmäßig im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen sein sollten?
- Wie sollten ggf. erforderlich werdende Rückzahlungen in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden?
- Wie sollten erhaltene Einzahlungen aus privaten Zuschüssen ohne Gegenleistungsverpflichtung
  - eines Nicht-Gesellschafters
  - eines Gesellschaftersin der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden?

**4.2 Ausweis beim Zuwendungsgeber**

44 Beim Zuwendungsgeber kommt ein Ausweis im

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit

in Betracht.

45 **Zuwendungen der öffentlichen Hand** verfolgen i.d.R. eine wirtschafts-, oder arbeitsmarktpolitische Zwecksetzung und verfolgen damit einen öffentlichen Auftrag. Grundlage einer öffentlichen Zuwendung ist i.d.R. ein Förderprogramm, welches auf einem Gesetz, etc. fußt. Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgen daher im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Förderungsinstitution und sollten daher beim Zuwendungsgeber im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen sein.

46 **Private Zuwendungen** hingegen sind i.d.R. in ein ökonomisches Austauschverhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber eingebunden, welches i.d.R. eine Gegenleistung des Zuwendungsempfängers vorsieht. Aufgrund der Nähe zu einem ökonomischen Austauschverhältnis kommt daher ebenfalls v.a. ein Ausweis im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

47 Erwirbt der Zuwendungsgeber durch die Zuschussgewährung hingegen das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, so liegt hingegen – entsprechend der Definition in DRS 21, Tz. 9 eine „Investitionstätigkeit“. Dies gilt bspw. für folgende Fälle (vgl. ausführlich: **Anhang 1**):

- Investitionszuschuss – Das wirtschaftliche Eigentum an dem bezuschussten Vermögensgegenstand geht auf den Zuwendungsgeber nach dessen Anschaffung/Herstellung über.
  - Investitionszuschuss – Der Zuwendungsgeber erwirbt mit dem Zuschuss ein Nutzungs-, Bezugs- oder Verwertungsrecht (z.B. ein Bezugsrecht zum Bezug einer bestimmten Menge an Vorräten, etc.), welches als immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren ist.
- 48 In diesen Fällen erscheint ein Ausweis im Cashflow aus der Investitionstätigkeit sachgerecht, da der Zuschuss zu einem Zugang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens führt.
- 49 Leistet ein Gesellschafter einen Zuschuss (ohne Gegenleistungsverpflichtung) an eine Beteiligung (z.B. einen Sanierungszuschuss), kommt ebenfalls ein Ausweis im Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Betracht, sofern der Zuschuss den Beteiligungsbuchwert erhöht.
- 50 DRS 21, Tz. 9 iVm B27 enthält für diesen Fall bereits die folgenden Regelungen:

DRS 21, Tz. 9:

„*Investitionstätigkeit:* Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind.

Dazu zählen Aktivitäten, die zu einer Erhöhung des Buchwerts eines in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen, aber auch z.B. Zahlungen zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwerts einer Beteiligung.“

DRS 21, Tz. B27:

„Zum Investitionsbereich gehören auch Zahlungen zur Vermeidung von Buchwertminderungen, wie z.B. Sanierungszuschüsse an Beteiligungen. Dazu gehören allerdings nicht Auszahlungen im Rahmen der typischen Erhaltungsmaßnahmen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.“

- 51 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Stimmt der FA FB dem Vorschlag in Tz. 45 zu, dass Einzahlungen aus Zuwendungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand beim Zuwendungsgeber regelmäßig im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden sollten?
- Stimmt der FA FB dem Vorschlag in Tz. 46-50 zu, dass Auszahlungen aus privaten Zuwendungen/Zuschüsse – soweit sie in der Bilanz des Zuwendungsgebers zu einem Ansatz eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen – im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden sollten?



## 5 Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach DRS 21

- 52 Der HGB-FA erörterte in seiner 53. Sitzung (April 2021) eine Anfrage zur Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach DRS 21 *Kapitalflussrechnung* (vgl. Unterlage der 53. Sitzung des HGB-FA: **07\_06c**). Diese Fragestellung stellt sich im HGB-Konzernabschluss, wenn entweder der Cash Pool-Führer oder ein in das Cash Pooling einbezogenes Konzernunternehmen nicht demselben Konsolidierungskreis angehören. Andernfalls würden Cash Pool-Forderungen und -Verbindlichkeiten im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.
- 53 Beim physischen Cash Pooling werden überschüssige Guthaben der Konzerngesellschaften i.d.R. täglich auf das Bankkonto des Cash Pool-Führers transferiert bzw. negative Salden durch einen Transfer ausgeglichen. Damit werden die gegenüber Kreditinstituten bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten der einzelnen Konzerngesellschaften laufend durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem Cash Pool-Führer abgelöst. Cash Pool-Forderungen wären nach DRS 21, Tz. 9 dann in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn diese „äußerst liquide Finanzmittel [sind], die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen“.
- 54 Der HGB-FA stellte fest, dass Cash Pool-Forderungen – als Forderungen gegenüber dem Cash Pool-Führer – i.d.R. einem höheren Ausfallrisiko unterliegen als Forderungen gegenüber Kreditinstituten. Vor diesem Hintergrund sprach sich der HGB-FA einstimmig dafür aus, dass Cash Pool-Forderungen nach DRS 21 grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind. Ausnahmsweise käme eine Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen im Einzelfall dann in Betracht, wenn diese zweifelsfrei nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.
- 55 Hingegen käme es bei Cash Pool-Verbindlichkeiten – anders als bei Cash Pool-Forderungen – nicht auf die Bonität des Cash Pool-Führers an. Vielmehr sind nach DRS 21.34 „jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, [...] in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen.“ Im Ergebnis können Cash Pool-Forderungen und Cash Pool-Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre Einbeziehung in den Finanzmittelfonds daher ungleich zu behandeln sein.
- 56 Nach Ansicht des HGB-FA seien die Zahlungsströme aus dem Cash Pooling – aufgrund des Zwecks des Cash Pooling einer Bündelung der Finanzierung und der Liquidität der am Cash Pooling beteiligten Konzernunternehmen – im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Zudem seien Ein- und Auszahlungen aus dem Cash Pooling gleichermaßen zu behandeln und damit einheitlich im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.
- 57 Entsprechend dem Wunsch des FA FB, eine explizite Regelung zum Cash Pooling in DRS 21 aufzunehmen, könnte bspw. die folgende Regelung in DRS 21 (in den Tz. 33 bis 37 zur Abgrenzung des Finanzmittelfonds) ergänzt werden:

„Cash Pool-Forderungen dürfen grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen werden. Ausnahmsweise sind Cash Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn diese nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.“

58 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

**Fragen an den Fachausschuss:**

- Hat der FA FB Anmerkungen oder Fragen zu den Erörterungen der HGB-FA in Bezug auf die Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds?
- Hat der der FA FB Anmerkungen oder Vorschläge für die Ergänzung einer Regelung in DRS 21 zur Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen?

**Anhang 1: Übersicht zu privaten Zuwendungen/Zuschüssen** (vgl. IDW, HFA 2/1996 i.d.F. 2013):

<b>Zuschüsse mit Gegenleistungsverpflichtung</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Bilanzielle Abbildung beim <u>Zuwendungsempfänger</u></b>	<b>Bilanzielle Abbildung beim <u>Zuwendungsgeber</u></b>
<p><b>Investitionszuschüsse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigentum an dem Vermögensgegenstand verbleibt beim Zuwendungsempfänger</li> </ul>	<p>Ein Unternehmen erhält von seinem Kunden einen Zuschuss zur Errichtung eines neuen Produktionsstandorts, welches exklusiv zur Produktion/Belieferung des Kunden errichtet wird. Im Gegenzug sind Preisrabatte auf die zu liefernde Teile der Serienproduktion vereinbart.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ratierliche erfolgswirksame Vereinnahmung des Zuschusses (Umsatzerlöse oder sonstiger betrieblicher Ertrag) nach Maßgabe der Erfüllung der Gegenleistung</li> <li>Passivische Abgrenzung des Zuschusses (PRAP, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen oder sonstige Verbindlichkeiten)</li> </ul>	<p><u>Zeitbezogene</u> Gegenleistungsverpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktivierung eines ARAP</li> <li>Aufwandswirksame Auflösung des RAP</li> </ul> <p>Auf eine <u>Mengenleistung</u> gerichtetes Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktivierung eines immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens (Bezugsrecht, o.ä. Recht)</li> <li>Planmäßige Abschreibung des immateriellen Vermögenswerts</li> </ul> <p><u>Recht auf verbilligten Bezug</u> (d.h. mit Preisnachlass) auf die später zu beziehenden Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktivierung eines RAP, einer sonstigen Forderung oder ggf. Bilanzierung wie eine geleistete Anzahlung auf Vorräte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigentum an dem Vermögensgegenstand geht auf den Zuwendungsgeber über</li> </ul>	<p>Werkzeugkostenzuschüsse – Ein Automobilzulieferer erhält von seinem Kunden einen Zuschuss zur Herstellung von Spezialwerkzeug, welches dieser zur Produktion von Serienteilen benötigt. Im Gegenzug</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es liegt ein Kaufvertrag oder Werkvertrag vor</li> <li>Der Zuschuss ist Gegenleistung für die Anschaffung/Herstellung des Vermögensgegenstands</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zuwendungsgeber aktiviert den bezuschussten Vermögensgegenstand und schreibt diesen über die voraussichtliche Nutzungsdauer ab.</li> </ul>

	sind Preisrabatte auf die künftig zu beziehenden Serienteile vereinbart.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Übereignung des Vermögensgegenstands geleistete Zuschüsse sind beim Zuschussgeber als geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen zu aktivieren.</li> </ul>
<b>Aufwands- und Ertragszuschüsse</b>	<p>Verlorene Baukostenzuschüsse eines Mieters</p> <p>Zuschüsse zur Durchführung einer (meist aufwandswirksamen) Maßnahme (z.B. Werbung oder Forschung)</p> <p>Übernahme einer (meist ertragsmindernden) Verpflichtung (z.B. Eingehen eines Wettbewerbsverbots, Nutzungsüberlassung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zuschuss ist nach Maßgabe der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung ertragswirksam zu vereinnahmen</li> <li>• Vereinnahmung des Zuschusses als Umsatzerlöse oder sonstiger betrieblicher Ertrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivierung eines ARAP, Auflösung des ARAP über den Zeitraum, für den der Zuschuss gewährt wird</li> <li>• Erhält der Zuwendungsgeber ein einseitiges Nutzungs- oder Verwertungsrecht, so ist dieses als immaterieller Vermögenswert zu aktivieren</li> </ul>
<b>Zuschüsse <u>ohne</u> Gegenleistungsverpflichtung</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Bilanzielle Abbildung beim <u>Zuwendungsempfänger</u></b>	<b>Bilanzielle Abbildung beim <u>Zuwendungsgeber</u></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch einen Nicht-Gesellschafter</li> </ul>	Sanierungszuschuss, Forderungsverzicht	Erfolgswirksame Vereinnahmung als Ertrag	Erfassung als Aufwand
<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch einen Gesellschafter</li> </ul>	Sanierungszuschuss, Forderungsverzicht	<p>Abhängig von der Zwecksetzung des Zuschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgswirksame Vereinnahmung als Ertrag</li> <li>• erfolgsneutrale Vereinnahmung (Einstellung als „andere Zuzahlung“ in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung als Aufwand, wenn der Zuschuss der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Werts der Anteile dient und nicht dessen „inneren Wert“ erhöht</li> <li>• Andernfalls: Aktivierung des Zuschusses als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung</li> </ul>